

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

3. APRIL 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 23

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Schriftliche Anfragen mit Antworten

- Nr. 80 von Herrn Vals an den Rat der EWG**
Betrifft: Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung der unabhängigen Länder der Frankenzone und des Königreichs Libyen 713/62
- Nr. 86 von Herrn Troclet an die Kommission der EWG**
Betrifft: Krankenhauspflege der Arbeitnehmer oder vorübergehender Aufenthalt in einem Mitgliedsland im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der EWG 714/62
- Nr. 87 von Herrn Troclet an die Kommission der EWG**
Betrifft: Einsprüche der Sozialversicherten gegen die von den Versicherungsträgern im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 der EWG getroffenen Entscheidungen 714/62
- Nr. 88 von Herrn Troclet an die Kommission der EWG**
Betrifft: Gebrauch der Sprachen im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter 715/62

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Urteile

- Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) in der Rechtssache 25/60* 717/62

Beschlüsse

- Zusammensetzung der Kammern* 718/62

Mitteilungen

- Antrag auf Genehmigung einer bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu bewirkenden Pfändung (Rechtssache 4/62)* 718/62

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Mitteilungen

- Änderung der Zusammensetzung der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft* 719/62

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Informationen

<i>Entscheidung des Rates über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs</i>	720/62
--	--------

KOMMISSION

Verordnungen

<i>Verordnung Nr. 18 über die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker</i>	722/62
---	--------

Informationen

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

<i>Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden</i>	724/62
---	--------

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

<i>Vertretungen assoziierter überseeischer Länder</i>	725/62
---	--------

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

<i>Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik Senegal, der Republik Togo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Elfenbeinküste und der Republik Madagaskar</i>	726/62
<i>Genehmigung wirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben in der Republik Kamerun</i>	726/62
<i>Unterzeichnung von zwei Finanzierungsabkommen</i>	727/62
<i>Berichtigung zur Ausschreibung Nr. 169</i>	727/62

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HAUSHALTSVORANSCHLÄGE DER VERWALTUNGS-AUSGABEN DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

Dienstjahr 1961/1962

<i>Entscheidung Nr. 52/62 des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses der Präsidenten über die Genehmigung einer Übertragung in dem Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsausgaben der Hohen Behörde</i>	728/62
---	--------

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 80

von Herrn Vals

an den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(31. Januar 1962)

Betrifft: Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung der unabhängigen Länder der Franken-Zone und des Königreichs Libyen

Der Unterzeichner dieser Anfrage ist darüber erstaunt, wie leichthin der Rat die schriftliche Anfrage Nr. 60 ⁽¹⁾, die er an ihn gerichtet hatte, beantwortet hat.

Er bittet daher den Rat um Mitteilung, weshalb die beiden Absichtserklärungen, in denen sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, alsbald nach Inkrafttreten des Vertrages den unabhängigen Ländern der Franken-Zone und dem Königreich Libyen vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten, nicht verwirklicht wurden. Kann der Rat Art und Ursprung der Hindernisse angeben, die ihn bewogen haben, auf die Einhaltung der in den Absichtserklärungen vorgesehenen Verpflichtung zu verzichten?

Antwort

(21. März 1962)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß er in seiner Antwort auf die Anfrage Nr. 60 ausgeführt hatte, daß die von den Mitgliedstaaten bei Abschluß des Rom-Vertrages unterzeichneten Absichtserklärungen im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Franken-Zone sowie des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die diesen Ländern bekannt sind, nach wie vor in vollem Umfang gültig sind.

Der Rat sah sich jedoch nicht veranlaßt, etwas zu unternehmen, bevor die betreffenden Staaten konkret und eindeutig ihren Willen bekundet haben, an den in den Absichtserklärungen vorgesehenen Verhandlungen teilzunehmen.

⁽¹⁾ Siehe Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 5 vom 20. Januar 1962, S. 105/62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 86**von Herrn Troclet****an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(21. Februar 1962)

Betrifft: Krankenhauspflege der Arbeitnehmer oder vorübergehender Aufenthalt in einem Mitgliedsland im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der EWG.

Bestimmte Vorschriften der Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der EWG sehen die Gewährung von Sachleistungen und namentlich der Krankenhauspflege durch die Versicherungsträger gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Wohn- oder Aufenthaltsort liegt, vor.

Die meisten Mitgliedsländer haben ein auf Übereinkommen zwischen den Krankenhäusern und den Trägern beruhendes System der Rückzahlung, in dem die Tarife festgelegt sind, die bei der Krankenhauspflege der *einheimischen* Sozialversicherten angewandt werden.

Müssen die geltenden Vorschriften eines Landes auf die Versicherten oder ihre Familienmitglieder, die der Rechtsprechung eines anderen Staates unterstehen und sich vorübergehend im Hoheitsgebiet des ersten Staates aufhalten, angewandt werden oder ist in diesem Fall eine andere Behandlung möglich?

Antwort

(19. März 1962)

Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3 sieht vor, daß Sachleistungen, auf die ein Arbeitnehmer oder Familienangehöriger bei vorübergehendem Aufenthalt oder bei Verlegung des Wohnsitzes in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen, in dem sich der Träger befindet, bei dem der Arbeitnehmer versichert ist, Anspruch hat, von dem Träger seines Aufenthaltsortes oder seines neuen Wohnortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden.

Nach Ansicht der Kommission soll mit Artikel 19 der Verordnung Nr. 3 erreicht werden, daß den Versicherten eines Mitgliedstaates, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften dieses Landes für die einheimischen

Sozialversicherten vorgesehenen Sachleistungen zu den für die einheimischen Sozialversicherten geltenden Bedingungen gewährt werden. Wenn demnach in den Rechtsvorschriften — und unter „Rechtsvorschriften“ sind nach Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3 Gesetze, Verordnungen und Satzungen zu verstehen — Übereinkommen zwischen den zuständigen Trägern und den Krankenanstalten, Ärzten usw. über die Festlegung der für einheimische Sozialversicherte geltenden Tarife vorgesehen sind, so müssen diese Tarife auch auf die den Sozialversicherten eines anderen Mitgliedstaates gewährten Sachleistungen angewandt werden.

Diese Antwort greift selbstverständlich den Entscheidungen der Gerichte und gegebenenfalls denen des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften nicht vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 87**von Herrn Troclet****an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(21. Februar 1962)

Betrifft: Einsprüche der Sozialversicherten gegen die von den Versicherungsträgern im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und 4 der EWG getroffenen Entscheidungen.

Bestimmte Vorschriften der Verordnungen Nr. 3 und 4 der EWG sehen Sachleistungen

gemäß den Rechtsvorschriften des Landes vor, in dem der Versicherte ansässig ist, oder sich vorübergehend aufhält, wenn der Arbeitnehmer oder das Familienmitglied eines Arbeitnehmers der Sozialversicherung eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.

Dies betrifft z. B. Personen, die sich vorübergehend in einem anderen Land aufhalten, oder

die Arbeitnehmer, die für bestimmte Zeit abgestellt sind; die beanspruchten Leistungen können die Bestimmungen über die Krankenversicherung oder Arbeitsunfälle betreffen.

An welche kostenfreie oder freiwillige Verwaltungsrechtsprechung kann sich der Arbeitnehmer wenden, wenn er sich für geschädigt hält: diejenige des Landes des Versicherungsträgers, in dem er sich vorübergehend aufhält oder ansässig ist, oder diejenige des Landes, dessen Sozialversicherung er unterliegt.

Welche Ansprüche kann der Arbeitnehmer außerdem gegenüber der für ihn zuständigen Sozialversicherung geltend machen, wenn die Leistungen, die er während eines vorübergehenden Aufenthaltes bzw. in einem anderen Land als dem seiner Sozialversicherung in natura in bezug auf die Dauer oder die Höhe der Rückvergütung niedriger sind als diejenigen, die die Rechtsvorschriften seines Landes vorsehen?

Antwort

(19. März 1962)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten findet die volle Aufmerksamkeit der zuständigen Dienststellen der Kommission. Um jedoch die einzelnen Punkte der Anfrage erschöpfend beantworten zu können, erschien es zweckmäßig, den gemäß Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 eingesetzten Verwaltungsausschuß der EWG für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu hören. Diese Anhörung wird auf der nächsten Ausschußsitzung erfolgen, und die Kommission wird nicht versäumen, dem Herrn Abgeordneten an Hand der dann vorliegenden Angaben die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 88

von Herrn Troclet

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(21. Februar 1962)

Betrifft: Gebrauch der Sprachen im Rahmen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter.

Mir sind von Seiten einer Verwaltung eines Mitgliedstaates der EWG Klagen zu Ohren gekommen.

Sie betreffen den Gebrauch der Sprachen bei der Abfassung der Antworten auf die in den Formularen des Verwaltungsausschusses der EWG gestellten Fragen sowie der ärztlichen Berichte, die entweder für das die Leistungen übernehmende Land oder für das Land, in dem der Leistungsempfänger seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort hat, bestimmt sind.

Die Klagen beruhen darauf, daß diese Dokumente, deren Rubriken in den vier Amtssprachen abgefaßt sind, in einer Sprache ausgefüllt werden, die für gewöhnlich von den Stellen des Mitgliedstaates, für die sie bestimmt sind, weder verstanden noch benutzt wird.

Es ist zu bemerken, daß diese Dokumente im allgemeinen nicht von den nationalen Stellen mit organisierten Übersetzungsdiensten benutzt werden, sondern von regionalen oder örtlichen Stellen, die nur schwer einen sachkundigen Übersetzer finden.

Zweifellos könnten diese Stellen die Übersetzungsdienste der EWG-Verwaltung in Brüssel oder auch staatliche Dienste in Anspruch nehmen; in diesem Fall würden aber die belgische Provinzialversicherung, die französische allgemeine Krankenkasse oder die niederländische Krankenversicherung die Übersetzung erst nach einer gewissen Zeit erhalten.

Daraus ergeben sich bedeutende Verspätungen bei der Prüfung der Akten sowie grundsätzliche oder sachliche Mißverständnisse über die Fakten, von denen in erster Linie die Arbeiter betroffen werden.

Kann man nicht, um dieser Lage zu begegnen, vor allem die Amtsärzte der Institutionen einberufen, damit sie nach einer rasche-

ren Arbeitsmethode suchen und in einer geläufigen Sprache medizinische Begriffe festlegen, die diese Mißverständnisse verhindern.

Antwort

(19. März 1962)

Die Schwierigkeiten, auf die der Herr Abgeordnete aufmerksam macht, bestanden schon zur Zeit der bilateralen Abkommen. Da es sich um Wanderarbeitnehmer handelt, entstehen diese Schwierigkeiten zwangsläufig dadurch, daß zwischen den Trägern verschiedener Länder mit verschiedenen Sprachen Auskünfte ausgetauscht werden müssen.

Die für die sechs Länder einheitlichen Formulare des Verwaltungsausschusses der EWG für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, in denen die Fragen in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind, tragen bereits dazu bei, den Trägern ihre Aufgabe zu erleichtern.

Außerdem hat der Verwaltungsausschuß den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten soeben empfohlen, die Träger aufzufordern, ärztliche Atteste und Berichte des besseren Verständnisses wegen in Maschinenschrift anzufertigen.

Die etwaige Übersetzung von Formularen oder ärztlichen Attesten und Berichten ist in erster Linie eine organisatorische Frage, die von den Trägern und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene geregelt werden muß. Ferner können diese sich im Rahmen der in Artikel 45 der Verordnung vorgesehenen Amtshilfe darüber einigen, daß den Dokumenten, die sich die Träger übersenden, eine Übersetzung beizufügen ist.

Schließlich werden sich die Dienststellen der Kommission bemühen, die auf Grund von Artikel 43 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3, an sie gerichteten Dokumente so schnell wie möglich zu übersetzen.

Die Kommission wird nicht versäumen, den Vorschlag des Herrn Abgeordneten zu prüfen; sie weist in diesem Zusammenhang schon jetzt darauf hin, daß der Entwurf eines mehrsprachigen Glossars der Fachausdrücke auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Vorbereitung ist.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer)

in der Rechtssache 25/60 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 25/60: FRAU LEDA DE BRUYN (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fernand Probst) gegen EUROPÄISCHES PARLAMENT (Bevollmächtigter: Herr Jacques Fayaud; Beistand: Rechtsanwalt Jean Coutard) wegen Aufhebung der Entlassungsverfügung vom 3. Juli 1959, Zahlung des Entlassungsgeldes, Zahlung der Einrichtungsbeihilfe, Zahlung von Schadensersatz hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Riese, der Richter L. Delvaux und R. Rossi (Berichterstatter); Generalanwalt: M. Lagrange; Kanzler: A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist:

1. Die Schadensersatzklage ist zulässig.
2. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an Frau Leda de Bruyn einen Betrag von bfrs 40.000 zu zahlen.
3. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an Frau Leda de Bruyn die Einrichtungsbeihilfe in der vorgeschriebenen Höhe zu zahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Europäischen Parlament auferlegt.

Luxemburg, den 1. März 1962

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

⁽¹⁾ Siehe Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 82 vom 23. Dezember 1960, Nr. 17 vom 7. März 1961 und Nr. 28 vom 21. April 1961.

BESCHLÜSSE

Zusammensetzung der Kammern ⁽¹⁾

In seiner Sitzung vom 9. März 1962 hat der Gerichtshof den Richter Alberto Trabucchi an Stelle des ausscheidenden Richters Nicola Catalano der Ersten Kammer zugeteilt.

MITTEILUNGEN

Antrag auf Genehmigung einer bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu bewirkenden Pfändung (Rechtssache 4/62)

Herr Rolf Hübner, Diplom-Ingenieur, wohnhaft in Dortmund, und seine Ehefrau, geb. Gerken, Geschäftsführerin, wohnhaft bei ihrem Ehemann in Dortmund, mit Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, als Prozeßbevollmächtigten, haben am 26. Februar 1962 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Antrag auf Genehmigung einer bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu bewirkenden Pfändung gestellt.

Die Antragsteller beantragen,

„auf Grund von Artikel 1 Satz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft

ihnen die Genehmigung zu erteilen, gemäß den Verfahrensvorschriften der luxemburgischen Zivilprozeßordnung bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eine Pfändung zu bewirken, um die Bezahlung einer von ihnen gegen Herrn Manfred Kubbier, Kaufmann in Wuppertal-Barmen, geltend gemachten Forderung zu gewährleisten, und zwar in der vorläufig festgesetzten Höhe von DM 60 000;

die rechtlich gebotene Kostenentscheidung zu treffen.“

In der genannten Rechtssache hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, des Kammerpräsidenten O. Riese, der Richter L. Delvaux, Ch. L. Hammes und R. Rossi; Generalanwalt: M. Lagrange; Kanzler: A. Van Houtte, am 13. März 1962 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

„erteilt den Antragstellern die Genehmigung, in Höhe ihrer Forderung gegen Herrn Kubbier bei der Hohen Behörde eine Pfändung zu bewirken.“

⁽¹⁾ Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 69 vom 28. Oktober 1961.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

MITTEILUNGEN

ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER FACHLICHEN GRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFT

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XX. Sitzungsperiode am 28. Februar und 1. März 1962 Herrn Antoine Celen an Stelle des zurückgetretenen Herrn Renard bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit zum Mitglied der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft ernannt.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung
und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zur Verwirklichung der Ziele des Vertrages im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik erforderlich ist, ein Verfahren zur vorherigen Prüfung und Beratung bestimmter Vorschriften einzuführen, welche die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs erlassen wollen,

in der Erwägung, daß ein solches Verfahren zweckdienlich ist, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verwirklichung der Vertragsziele zu erleichtern und künftig eine Auseinanderentwicklung der Verkehrspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden,

in der Erwägung, daß ein solches Verfahren außerdem darauf abzielt, die schrittweise Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik zu erleichtern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, auf den Gebieten des Eisenbahn-, des Straßen- oder des Binnenschiffsverkehrs Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik wesentlich zu berühren, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig schriftlich mit und unterrichtet gleichzeitig die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

Artikel 2

1. Die Kommission richtet innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Artikel 1 eine Stellungnahme oder eine Empfehlung an den Mitgliedstaat; sie unterrichtet hiervon gleichzeitig die übrigen Mitgliedstaaten.

2. Jeder Mitgliedstaat kann sich gegenüber der Kommission zu den betreffenden Vorschriften äußern; er setzt gleichzeitig die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

3. Falls ein Mitgliedstaat es beantragt oder die Kommission es für zweckmäßig hält, berät die Kommission die betreffenden Vorschriften gemeinsam mit den Mitgliedstaaten. Diese Be-

ratung kann in dem in Absatz (4) vorgesehenen Fall nachträglich innerhalb von dreißig Tagen stattfinden.

4. Die Kommission kann die in Absatz (1) festgesetzte Frist auf Antrag des Mitgliedstaates abkürzen oder mit seiner Zustimmung verlängern. Die Frist ist auf zehn Tage abzukürzen, wenn der Mitgliedstaat die von ihm vorgesehenen Vorschriften für dringlich erklärt. Wird die Frist abgekürzt oder verlängert, so unterrichtet die Kommission hiervon die Mitgliedstaaten.

5. Der Mitgliedstaat setzt die betreffenden Vorschriften erst in Kraft, nachdem die in Absatz (1) oder (4) vorgesehene Frist abgelaufen ist oder die Kommission ihre Stellungnahme abgegeben oder ihre Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, daß ein Fall äußerster Dringlichkeit ein sofortiges Eingreifen des Mitglied-

staates erfordert. In diesem Falle teilt der Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission mit; darauf wird das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nachträglich innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Mitteilung durchgeführt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1962

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

KOMMISSION

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 18

über die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961 veröffentlichte Verordnung Nr. 15 des Rates vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 46 Absatz 2,

gestützt auf den nach Artikel 40 der Verordnung Nr. 15 der Kommission unterbreiteten und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebrachten Vorschlag des Technischen Ausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker, die Arbeitnehmer sind, könnte dazu führen, daß ein großer Teil der an diese Arbeitnehmer gerichteten Stellenangebote als auf den Namen lautende Stellenangebote im Sinne des vorerwähnten Artikels 2 aufgefaßt werden würde.

Wenn diesen Berufsgruppen der Arbeitnehmer jedoch schon von Beginn der ersten Liberalisierungsmaßnahmen an Bedingungen für den Zugang zu angebotenen Stellen zugute kämen, die die besonderen Aspekte des Arbeitsmarktes in diesem Wirtschaftszweig unberücksichtigt ließen und nicht mit dem für alle übrigen Arbeitnehmer erreichten Grad der Liberalisierung übereinstimmen würden, bliebe die im Vertrag vorgeschriebene Verpflichtung der fortschreitenden Verwirklichung unbeachtet.

Um diese Gefahr zu vermeiden, reicht es aus, für diese Arbeitnehmer den Begriff der Spezialisierung, der diesen auf den Namen lautenden Stellenangeboten zugrunde liegt, näher zu bestimmen.

Alle anderen Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 können ohne weitere Einzelheiten angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für darstellende Künstler und Musiker, die Arbeitnehmer sind und deren Berufsleistung in Darbietungen besteht, die an Unterhaltungs-, Vortrags- oder Vergnügungsstätten bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen stattfinden, oder in Darbietungen bei Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder bei Film- oder Schallplattenaufnahmen.

Artikel 2

Für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 15 gilt, daß die Arbeitsgenehmigung denjenigen Arbeitnehmern der Künstler- und Musikerberufe nicht ohne weiteres erteilt wird, die diese unter Berufung auf ihre Spezialisierung beantragen, wenn die monatliche Vergütung nach dem dem Antrag zu Grunde liegenden Arbeitsvertrag unter dem Gegenwert von 400 RE EWA liegt.

Artikel 3

Für Arbeitnehmer, die keine Vollzeitbeschäftigung ausüben, gilt die Bestimmung des

Artikels 2, wenn in Ermangelung einer monatlichen Vergütung die Vergütung für jeden zu leistenden Arbeitstag nicht den Gegenwert von 25 RE EWA erreicht.

Artikel 4

Die dem Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Arbeitgebern im Laufe des gleichen Zeitraumes zu gewährenden Vergütungen werden bei der Errechnung der in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Mindestvergütungen nicht zusammengerechnet.

Artikel 5

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

INFORMATIONEN

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden.

Durch Entscheidung vom 6. Februar 1962 hat der Rat gemäß Artikel 28 des Vertrages einen pauschalen Zollsatz von 10 v. H. des Wertes eingeführt, der auf Waren anwendbar ist, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem Reisegepäck eingeführt werden, soweit diesen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Der pauschale Zollsatz von 10 v. H. stellt einen besonderen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs dar; er wird deshalb grundsätzlich erst am Ende der Übergangszeit tatsächlich angewendet. Im Hinblick auf die Beweggründe, die zu dieser Ratsentscheidung führten — d. h. Vereinfachung und Beschleunigung der Zollabfertigung der unter vorstehend angeführten Voraussetzungen eingeführten Waren — ist es jedoch wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten diesen pauschalen Zollsatz von 10 v. H. im Rahmen der Möglichkeiten, die ihnen der Artikel 24 des Vertrages bietet, sobald wie möglich in Kraft setzen. Eine derartige Maßnahme hätte günstige psychologische Auswirkungen. Nachteile auf wirtschaftlicher Ebene sind nicht zu befürchten.

Da der pauschale Zollsatz von 10 v. H. einen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darstellt, kann er nur auf Waren angewendet werden, die den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder — während der Übergangszeit — den schrittweise an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen nationalen Zollsätzen unterliegen. Die Gründe, auf denen die Ratsentscheidung beruht, gelten im gleichen Maße für Einfuhren von Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsvorschriften über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen. Es ist deshalb wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten „Gemeinschaftswaren“, die unter der in der oben genannten Ratsentscheidung vorgesehenen Voraussetzungen eingeführt werden, in derselben Weise verzollen, wie es jene Entscheidung für „Waren aus dritten Ländern“ vorsieht.

Der für „Waren aus dritten Ländern“ geltende pauschale Zollsatz wurde auf 10 v. H. des Wertes festgesetzt; dieser Zollsatz kann für „Gemeinschaftswaren“ als „Ausgangszollsatz“ im Sinne von Artikel 14 des Vertrages, nach dem die aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, gelten.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfiehlt aus diesen Gründen gemäß Artikel 155 des Vertrages den Mitgliedstaaten, die folgenden Regeln in ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens zu übernehmen.

I. Der durch die Entscheidung des Rates vom 6. Februar 1962 eingeführte pauschale Zollsatz von 10 v. H. wird ab 1. Juli 1962 auf die in jener Entscheidung genannten Waren angewendet.

II. Von dem gleichen Zeitpunkt ab wird auf Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsvorschriften über den schrittweisen Abbau der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen und die unter den in der Ratsentscheidung vom 6. Februar 1962 vorgesehenen Voraussetzungen eingeführt werden, ebenfalls ein pauschaler Zollsatz angewendet.

Für die Festsetzung dieses pauschalen Zollsatzes sowie für seinen schrittweisen Abbau wird der mit der oben genannten Ratsentscheidung eingeführte Zollsatz von 10 v. H. als „Ausgangszollsatz“ im Sinne des Artikels 14 des Vertrages angesehen. Er wird unter den gleichen Bedingungen angewendet, die in Artikel 2 jener Entscheidung vorgesehen sind.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

Vertretungen assoziierter überseeischer Länder

Die Regierung der Republik Niger hat Seine Exzellenz Herrn Botschafter Georges Condat zum Vertreter dieser Regierung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ernannt.

Der Rat und die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben hiervon zustimmend Kenntnis genommen; der Präsident der Kommission, Herr Walter Hallstein, hat dies mit Schreiben vom 22. März 1962 notifiziert.

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik Senegal, der Republik Togo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Elfenbeinküste und der Republik Madagaskar

Die Kommission hat am 28. Februar 1962 gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Finanzierung der folgenden sozialen Vorhaben durch den Europäischen Entwicklungsfonds genehmigt:

Unterbreitet von der Republik Senegal:

Vorhaben Nr. 11.21.107: Landwirtschaftliche Ausrüstung des Gebietes der Casamance (Vormerknummer F/SE/08 (a-b-g-h)/59; die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 434 000 000 CFA Fr (etwa 1 758 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Unterbreitet von der Republik Togo:

Vorhaben Nr. 11.22.109: Staatliche Agrarschule (Vormerknummer F/TO/22c/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 156 000 000 CFA Fr (etwa 632 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Unterbreitet von der Zentralafrikanischen Republik:

Vorhaben Nr. 11.23.309: Institut für Agrarstudien (Vormerknummer F/OC/37/61); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 305 000 000 CFA Fr (etwa 1 236 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Unterbreitet von der Republik Elfenbeinküste:

Vorhaben Nr. 11.21.509: Institut Pasteur (Vormerknummer F/CI/38/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 260 000 000 CFA Fr (etwa 1 053 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Unterbreitet von der Republik Madagaskar:

Vorhaben Nr. 11.24.111: Schulbauten (Vormerknummer F/MA/07/58-54 à 59/60-69/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 254 000 000 CFA Fr (etwa 1 029 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Genehmigung wirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben in der Republik Kamerun

Die Kommission hat am 7. März 1962 eine zusätzliche Bindungsermächtigung in Höhe von 15 000 000 CFA Fr (etwa 61 000 Rechnungseinheiten entsprechend) für die Verwirklichung des

Vorhabens Nr. 12.22.205: Ausbau der Straße N'Kolebitye — N'Kolenieng (Vormerknummer F/CA/16/59)

genehmigt, wodurch sich die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben auf 187 000 000 CFA Fr (etwa 758 000 Rechnungseinheiten entsprechend) erhöht.

Das Vorhaben, dessen Finanzierung am 14. November 1960 als vom Rat genehmigt galt, ist Gegenstand des am 19. Januar 1961 unterzeichneten Finanzierungsabkommens Nr. 62/F/CA/E/59.

Unterzeichnung von zwei Finanzierungsabkommen

Am 9. März 1962 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 120/F/CA-NI-TC/S zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Kamerun, Niger und Tschad unterzeichnet. Das Abkommen betrifft das folgende soziale Vorhaben:

Vorhaben Nr. 11.29.101: Gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderpest (Vormerknummer F/NI/58/61-F/CA/36/61-F/TC/16/61).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 10 vom 10. Februar 1962 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 486 251 000 CFA Fr.

Am 13. März 1962 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 122/F/MQ/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Französischen Republik unterzeichnet. Das Abkommen betrifft das folgende wirtschaftliche Vorhaben, auszuführen im Departement Martinique.

Vorhaben Nr. 12.26.301: Straße Le Lamentin — Robert — Trinité (Vormerknummer F/MQ/03/60).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 14 vom 23. Februar 1962 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 10 000 000 NF.

Berichtigung zur Ausschreibung Nr. 169

Die Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 169

für eine öffentliche Ausschreibung des Territoriums der Komoren, welche im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 2 (Seite 52/62) vom 15. Januar 1962 erschienen ist und die

Elektrizitätsversorgung der Städte Moroni (auf der Insel Grande Comore) und Mutsamudu (auf der Insel Anjouan) auf zwei Inseln des Komoren-Archipels betrifft, wird wie folgt berichtigt (berichtigte Angaben sind kursiv gedruckt):

Angebotsfrist:

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief mit Rückschein vorliegen bei Monsieur le Directeur des Travaux Publics des Comores in Dzaoudzi-Mayotte (Komoren) oder dort gegen Empfangsbestätigung hinterlegt worden sein vor 12 Uhr Ortszeit (9 Uhr GMT) am 30. April 1962.

Die Eröffnung der Angebote findet am 30. April 1962 um 15 Uhr Ortszeit (12 Uhr GMT) in Dzaoudzi-Mayotte (Komoren) statt.

Die übrigen Angaben der Bekanntmachung bleiben unverändert.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HAUSHALTSVORANSCHLÄGE DER VERWALTUNGSAusGABEN DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

DIENTSTJAHR 1961/1962

(Die Haushaltsvoranschläge sind in belgischen Franken aufgestellt)

ENTSCHEIDUNG Nr. 52/62

des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses der
Präsidenten über die Genehmigung einer Übertragung in dem
Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsausgaben der Hohen Behörde

Der Ausschuß der Präsidenten der Organe der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,

BESCHLIESST:

auf Grund des Artikels 78, Ziffer 3 des Vertrages,

der Hohen Behörde die Genehmigung zu erteilen, in dem Haushaltsvoranschlag
ihrer Verwaltungsausgaben für das Rechnungsjahr das die Zeit vom 1. Juli 1961
bis zum 30. Juni 1962 umfaßt, folgende Übertragung vorzunehmen:

Von KAPITEL I — GEHÄLTER, VERGÜTUNGEN UND
SOZIALLASTEN

Artikel 11 — Unter das Statut fallendes Per-
sonal und Aushilfskräfte 5 000 000,—

Zu KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Artikel 33 — Verschiedene Beiträge 5 000 000,—

Diese Entscheidung wurde von dem Ausschuß am 13. März 1962 in Luxem-
burg beraten und beschlossen.

Der Vorsitzende des Ausschusses

A. M. DONNER

Präsident des Gerichtshofes

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES STATISTISCHEN AMTES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN	Preis			
	Einzelnummer		Jahresabonne- ment 1962	
	DM	bfrs	DM	bfrs
Allgemeines Statistisches Bulletin (violett) — deutsch/französisch und italienisch/niederlän- disch; 11 Hefte jährlich	4,—	50,—	40,—	500,—
Statistische Informationen (orange); vierteljährlich	6,—	75,—	20,—	250,—
Statistische Grundzahlen, Ausgabe 1961	3,20	40,—	—	—
Außenhandel: Monatsstatistik (rot) — deutsch/ französisch; 11 Hefte jährlich	4,—	50,—	40,—	500,—
Außenhandel: Analytische Übersichten (rot) — deutsch/französisch; vierteljährlich in zwei Bän- den (Importe-Exporte); kann nur im Abonne- ment bezogen werden	—	—	56,—	700,—
Einzelpreis der Jahresübersicht: Importe . .	8,—	100,—	—	—
Exporte . .	16,—	200,—	—	—
Außenhandel der assoziierten Überseegebiete (rot) — deutsch/französisch; vierteljährlich; kann nur im Abonnement bezogen werden; erscheint ab Ende 1962 für die Bezugsperiode 1962	—	—	56,—	700,—
Kohle und sonstige Energieträger (nachtblau) — deutsch / französisch / italienisch / niederländisch; zweimonatlich	4,—	50,—	20,—	250,—
Industriestatistik (blau) — deutsch/französisch/ita- lienisch/niederländisch; vierteljährlich	4,—	50,—	12,—	150,—
Eisen und Stahl (blau) — deutsch/französisch/italie- nisch/niederländisch; zweimonatlich	4,—	50,—	20,—	250,—
Statistisches Taschenbuch — Energiewirtschaft (Kohle und sonstige Energieträger) — Eisen und Stahl; jährlich; Ausgabe 1960	1,70	20,—	—	—
Sozialstatistik (gelb); unregelmäßig	6,—	75,—	16,—	200,—
Agrarstatistik (grün) — deutsch/französisch; vier Hefte jährlich	4,—	50,—	12,—	150,—
EINZELVERÖFFENTLICHUNGEN				
Außenhandel nach Ländern 1953-1958; deutsch/ französisch/italienisch/niederländisch/englisch . .	16,—	200,—	—	—
Internationales Warenverzeichnis für den Außen- handel (CST)	4,—	50,—	—	—
Systematisches Verzeichnis der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften (NICE) — deutsch/ französisch und italienisch/niederländisch . . .	4,—	50,—	—	—

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemein-
schaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Groß-
britannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery
Office“, P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.